



## Musikschule Mittlere Nahe e.V.

# Schulordnung

gültig ab 1. September 2010

### §1 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule Mittlere Nahe e.V. ist es, Interessierte aller Altersstufen an die Musik heranzuführen und sowohl durch individuelles als auch gemeinsames Musizieren zu fördern. Besonders engagierten Unterrichtsteilnehmenden soll an der Musikschule eine vorberufliche Fachausbildung ermöglicht werden. Das Pädagogische Praktikum bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, musikpädagogische Erfahrungen zu sammeln.

### § 2 Aufbau

Die Ausbildung geschieht in den Bereichen:

- (1) Elementare Musikerziehung:  
MusiKäfer (Eltern-Kind-Kurse für Kinder bis 4 Jahre), Musikalische Früherziehung (MFE, 4-6 Jahre), Musikalische Grundausbildung und Trommelkurs (MGA, 6-8 Jahre), Musikalischer Grundkurs für Erwachsene (MGE), Instrumentenkarussell.
- (2) Instrumental-, Gesangs-, Ensemble- und Theorieunterricht in den Leistungsstufen Unter-, Mittel- und Oberstufe gemäß den Richtlinien des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) Pädagogisches Praktikum.

### § 3 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen an den Ausbildungsorten gilt auch für die Musikschule.
- (3) Instrumentenkarussell, MFE- und MGA-Kurse beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen am Unterrichtsort. MFE- und MGA-Kurse sind zweijährige Kurse, das Instrumentenkarussell ist ein einjähriger Kurs.
- (4) Der Unterricht in der Abteilung Rock-Pop-Werkstatt findet unabhängig vom Wochentag an 36 Unterrichtstagen jährlich statt. Hinzu kommen 18 Bandprobentermine im 14-tägigen Rhythmus. In einzelnen Fällen weichen die Unterrichtstage von den Ferien der allgemeinbildenden Schulen ab. Ein vorab von der Musikschule erstellter Jahresstundenplan definiert diese Unterrichtstermine.

### § 4 An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldungen sind an die Schulleitung der Musikschule Mittlere Nahe e.V., Europaplatz 17, 55543 Bad Kreuznach zu richten. Vor Unterrichtsbeginn ist ein schriftlicher Unterrichtsvertrag zwischen dem Unterrichtsteilnehmenden bzw. seinen gesetzlichen Vertretern und der Schulleitung der Musikschule zu schließen.
- (2) Anmeldungen zum Gesangs-, Instrumental-, Ensemble- und Theorieunterricht sind jederzeit möglich. Eine Anmeldung während des Schuljahres kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Im Fachbereich Elementare Musikerziehung und im Kurs Instrumentenkarussell sind Anmeldungen bis zum Ende der Sommerferien möglich; bei späteren Anmeldungen entscheidet die Schulleitung über deren Annahme. Abweichend hiervon sind Anmeldungen zu MusiKäfer-Kursen auch während des laufenden Schuljahres möglich.

b.w.

- (3) Abmeldungen im Gesangs-, Instrumental-, Ensemble- und Theorieunterricht sind zum 31. Dezember, 30. April und zum 31. August möglich. Abmeldungen im Bereich Elementare Musikerziehung sind zum 31. Januar und zum 31. August möglich (Ausnahme: Instrumentenkarussell). Darüber hinaus sind in den MusiKäfer-Kursen Abmeldungen in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsaufnahme zum Monatsende möglich. Im einjährigen Kurs Instrumentenkarussell ist eine vorzeitige Abmeldung nicht möglich.

Prinzipiell müssen Abmeldungen der Musikschule spätestens 6 Wochen vor den festgelegten Kündigungsterminen schriftlich zugegangen sein. Außerordentliche Abmeldungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug) berücksichtigt werden und sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

## § 5 Unterrichtserteilung

- (1) Die Teilnehmenden sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages durch die Musikschulleitung führen.
- (2) Die Unterrichtseinteilung erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten durch die Musikschule, wobei Wünsche der Unterrichtsteilnehmenden berücksichtigt werden können.

## § 6 Leistungen

- (1) Der Unterricht der Musikschule Mittlere Nahe e.V. orientiert sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (2) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit oder aus anderen Gründen, welche die Musikschule nicht zu vertreten hat, nicht zu erzielen, kann die Musikschulleitung den Unterrichtsvertrag außerordentlich kündigen.
- (3) Von Unterrichtsteilnehmenden versäumte Stunden entbinden nicht von der Entgeltspflicht und müssen nicht nachgeholt werden. Versäumt ein(e) Schüler(in) wegen Krankheit, Unfall oder ähnlich schwerwiegender Gründe mehr als 3 zusammenhängende Unterrichtsstunden (in einem Fach) erfolgt ab der 4. Unterrichtsstunde auf Antrag eine Entgelterstattung.
- (4) Die Musikschule garantiert bei wöchentlichen Angeboten 36 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr (18 Unterrichtsstunden bei 14tägigen Angeboten). Sollten durch Unterrichtsausfall durch die Musikschule (z.B. Krankheit der Lehrkraft, Fortbildung) weniger als 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr zustande kommen (18 Unterrichtsstunden bei 14tägigen Angeboten), werden die fehlenden Stunden erstattet oder nachgeholt.

## § 7 Instrumente

Jede(r) Schüler(in) sollte zu Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument zur Verfügung haben. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule von Unterrichtsteilnehmenden gemietet werden. Vor der Instrumentenausgabe ist ein Mietvertrag zwischen dem Unterrichtsteilnehmenden bzw. seinen gesetzlichen Vertretern und der Musikschulleitung zu schließen.

## § 8 Hausordnung und Aufsicht

- (1) Die Hausordnung der einzelnen Ausbildungsstätten gilt auch für die Musikschule.
- (2) Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur während des erteilten Unterrichts.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.